



# Holdingsgesellschaften

Joachim Englisch

---



# Überblick

- I. Unternehmereigenschaft der Holding
  - II. Vorsteuerabzug der unternehmerisch tätigen Holding
- Nicht thematisiert: Share deal aus Sicht der veräußernden Holding



# Unternehmereigenschaft der Holdinggesellschaft



# I.1 Würdigung verschiedener Holdingtypen

**Finanzholding** (bloße Wahrnehmung Gesellschafterrechte; keine steuerbaren Umsätze): keine Unternehmerin

- St. Rspr. seit EuGH C-60/90 Polysar
- Begründung EuGH: Erwerb und Halten von Gesellschaftsanteilen sind keine wirtschaftl. Tätigkeit iSd Art. 9 RL
- Hinweis: auch bei vom EuGH abweichender Einstufung als Unternehmerin wegen Art. 168 RL gleichwohl kein Vorsteuerabzug
- Theorie des „mittelbaren Unternehmers“ hat sich nicht durchgesetzt



# I.1 Würdigung verschiedener Holdingtypen

**Führungsholding** (steuerbare „Eingriffe“ in die Verwaltung mind. einer abhängigen Gesellschaft): Unternehmerin

- St. Rspr. seit EuGH C-142/99, *Flordienne*; C-102/00, *Welthgrove*
- Unternehmereigenschaft allerdings auch bei sonstigen, nicht holding-spezifischen Leistungen an abhängige Gesellschaft; aber: bei „Eingriffen“ großzügige Handhabung des VSt-Abzug (s.u.)
- Die Eingriffe müssen nicht zwingend Managementdienstleistungen zum Gegenstand haben (EuGH: „administrative, finanzielle, kaufmännische oder technische Dienstleistungen“)
- Nach diversen FG-Entscheidungen in D nicht ausreichend: bloße Umlage von Verwaltungskosten (anders aber: Einkaufskommission)



# I.1 Würdigung verschiedener Holdingtypen

- **Gemischte Holding** (teils Führungsholding, teils Finanzbeteiligungen): Unternehmerin
- **Operative Holding** (eigenständige unternehmerische Tätigkeit jenseits der Beteiligungsverwaltung): Unternehmerin
  - Typischerweise dienen die Beteiligungen der Förderung des operativen Geschäfts und damit Unternehmenszwecken
  - Auch hier ist ein „gemischtes“ Beteiligungsportfolio möglich (strategische Beteiligungen und Finanzbeteiligungen)



## I.2 Unternehmerin durch Darlehensvergabe?

- Grds.: verzinsliche Kapitalanlage / Darlehen begründet keine unternehmerische Tätigkeit (EuGH C-80/95, Harnas & Helm)
  - Unabhängig vom Grad der Professionalisierung und vom Anlagevolumen (EuGH C-155/94, Wellcome Trust)
- Aber: Nachhaltige Fremdkapitalzuführung durch Holding ist idR unternehmerisch, da Unternehmensziel / renditeorientiert
  - EuGH C-142/99, Floridienne; C-77/01, EDM
  - e.A.: nur bei professionellem Kreditmanagement / Cash Pooling
  - Für österreichische Holdinggesellschaften ist eine allein dadurch begründete Unternehmereigenschaft aber ohnehin irrelevant, da keine Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht: kein VSt-Abzug



# **Vorsteuerabzug der unternehmerisch tätigen Holding**





## II.1 Allgemeine Grds. des VSt-Abzugs

- EuGH, st Rspr.: „direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit besteuerten Ausgangsumsätzen“ erforderlich (Art. 168 RL)
  - Auch bei Gemeinkosten und „allgemeinen Aufwendungen“ mgl.
- Unternehmen können eine „nicht-wirtschaftliche“ (= nicht-unternehmerische) Sphäre aufweisen; aber Differenzierung:
  - Nicht steuerbare Maßnahmen der Vorbereitung, Förderung oder Abwicklung steuerbarer Aktivitäten: „look through“ (zB EuGH C-408/98, Abbey National; C-465/03, Kretztechnik; C-26/12, PPG; C-126/14, Sveda)
  - Eigenständige nicht-wirtschaftliche Geschäftsfelder: kein Vorsteuerabzug (zB EuGH C-437/06 Securenta; C-515/07, VNLTO)



## II.2 Bedeutung für Beteiligungen

- Finanzbeteiligung ohne „aktive Eingriffe“ in Geschäftsführung (gemischte Holding): insoweit nichtunternehmerische Sphäre
  - Eigenständiges Geschäftsfeld: kein look-through
- „Aktiv“ verwaltete Beteiligung (Führungs-/gemischte Holding)
  - Erwerb und Halten der Beteiligung als solche unternehmerisch? EuGH ist unklar/ missverständlich (zB C-29/08, AB SKF)
  - e.A.: mangels entgeltl. Leistungserbringung nicht *per se* steuerbar
  - Konsequenz: look-through nur bei hinreichendem wirtschaftl. Zusammenhang von Eingangsleistung und „aktiven Eingriffen“
  - Vom EuGH bei Erwerb (und Veräußerung) großzügig beurteilt; Ausblenden des nicht steuerbaren Dividendenbezugs (C-16/00, Cibo; C-29/08, AB SKF; C-108/14, Larentia)



## II.3 Einzelfragen bei „aktiver“ Beteiligung

- EuGH: Kosten des Beteiligungserwerbs sind allgemeine Aufwendungen der *gesamten* unternehmerischen Tätigkeit
  - C-16/00, Cibo; bestätigt in C-108/14, Larentia
  - e.A.: Geboten wäre Zuordnung nur zu den „aktiven Eingriffen“ (steuerbaren Umsätzen) *an die betreffende* Tochtergesellschaft
  - Derzeit Widerspruch zu allgem. Grds., zB. EuGH C-322/14, Rey (s. auch EuGH C-408/98, Abbey National)
- Konsequenz der EuGH-Sichtweise: nur anteiliger VSt-Abzug bei gemischter Holding
  - EuGH Larentia: mitgliedstaatl. *Behörden* (nicht: Stpfl.!) müssen objektiven Aufteilungsmaßstab festlegen
  - Sachgerechte Ergebnisse bei eng verstandenem „Investitionsschlüssel“; alle anderen Schlüssel sind willkürlich



# Einzelfragen bei „aktiver“ Beteiligung

- Führt die steuerfreie Vergabe von Darlehen an aktiv verwaltete Tochter zum anteiligen Ausschluss vom VSt-Abzug?
  - BFH XI R 38/12: abzugsschädlich, insbes. kein Hilfsumsatz iSd Art. 174 Abs. 2 Buchst. c RL
- E.A.: Einordnung als bloßer Hilfsumsatz nicht ausgeschlossen
  - BFH steht im Widerspruch zu EuGH C-77/01, EDM, Rz. 74 ff.
  - Darlehensvergabe keine dauerhafte Erweiterung steuerbarer „aktiver“ Eingriffe (s. EuGH C-142/99, Floridienne); entgegen BFH daher EuGH C-306/94, Régie dauphinoise, nicht einschlägig
  - Stattdessen: Entfallen die Eingangsleistungen der Holding nur „in sehr geringem Umfang“ auf Kreditmanagement (C-77/01, EDM)?



## II.3 Einzelfragen bei „aktiver“ Beteiligung

- Lfd. Aufwand: Besteht wirtschaftl. Zurechnungszusammenhang mit den steuerbaren „Eingriffen“ in die Geschäftsführung?
  - Vgl. Art. 168 RL: Konnex mit Umsätzen, nicht mit Beteiligung!
- Zu prüfen: Fördert oder ermöglicht die Eingangsleistung die Erbringung steuerbarer Ausgangsleistungen an die Tochter?
  - Eindeutig ja bei direkter Verwendung für die „Eingriffs-“Leistung
  - Eindeutig nein wenn bloß Zusammenhang mit Dividendenbezug
  - Grds. nicht bei Förderung des operativen Geschäfts der Tochter *jenseits* der steuerbaren Eingriffe (FG Berl.-Bbg., EFG 2013, 734)
  - Allgem. Beteiligungsverwaltung: großzügiger look-through im Lichte der Rspr. zum Beteiligungserwerb; je nach Aufwandsart Gemeinkosten der „Eingriffe“ oder der Holding-Gesamttätigkeit



## II.3 Einzelfragen bei „aktiver“ Beteiligung

- Bildet die USt, die auf den Tochtergesellschaften berechnete Leistungsentgelte entfällt, die Obergrenze für den VSt-Abzug?
  - So FG München EFG 2009, 1153, falls keine Investition mit mehrjährigen Erträgen
- E.A.: Nein, da z.T. Verwendung für Beteiligungsverwaltung, die aber nach EuGH gerade auszublenden ist
  - So auch FG Berlin-Bbg. EFG 2012, 1794; offen gelassen in BFH BStBl II 2012, 844
  - Generell ablehnend (Neutralitätsprinzip): GA Kokott C-126/14, Sveda; BFH BStBl. 2014, 346



## II.4 Sonderfälle

- Erwerb einer Beteiligung zwecks Begründung Organschaft: VSt-Abzug wie bei einem Asset Deal
  - nach Maßgabe der Ausgangsumsätze der Tochtergesellschaft
- Erwerb einer strategischen Beteiligung zwecks Förderung unternehmerischer Geschäftsfelder (operative Holding): look-through (so auch das dt. BMF 2007)



## II.5 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung

- EuGH Larentia: bei aktiver Beteiligung doppelter look-through
  - Sehr deutlich GA Mengozzi, Schlussanträge Rz. 40 ff.
  - Hier überzeugt Einordnung als allgemeine Aufwendungen der gesamten Geschäftsaktivitäten der Holding
  - Sachgerechter Schlüssel ist hier ein Investitionsschlüssel; nicht: Umsatzschlüssel (a.A. wohl österr. VwGH 97/13/0012)
- BFH V R 6/14: Investition in „aktiv“ zu verwaltende Beteiligung muss bei Kapitalaufnahme *nachweislich* beabsichtigt sein
  - Anderenfalls Vermutung der Verwendung von im VZ noch nicht investiertem Kapital für nichtunternehmerische Zwecke
  - Dasselbe dürfte bei operativen Holdings bzgl. des geplanten Erwerbs strategisch bedeutsamer Beteiligungen gelten





**[Joachim.Englisch@uni-muenster.de](mailto:Joachim.Englisch@uni-muenster.de)**

---